übergab am 10. Juni die umstrittenen Besitzungen den Vertretern der Regierung des Kantons St. Gallen.³⁵

Von weit grösserer Bedeutung als die geschilderten Differenzen war Schupplers Einmischung in die Taufpraxis der Kirche. Der Landvogt verbot den Geistlichen, ohne vorherige Benachrichtigung des Oberamtes, an Einheimische wie an Ausländer Taufscheine auszustellen. Viel zu weit ging der Landvogt in seinem Eifer, als er 1823 die Taufe unehelicher und heimatloser Kinder, ohne Vorwissen der politischen Behörde, verbot, damit daraus nicht ein bürgerliches Recht, wie das der politischen Zugehörigkeit, abgeleitet werden könne. 36

In der Ehegesetzgebung stiessen die Interessen des neuen Staates mit denen der Kirche ebenfalls zusammen. Die Einführung der Zivilehe in Frankreich zur Zeit der franz. Revolution brach eine grosse Bresche in die kirchliche Ehegerichtsbarkeit,³⁷ da nun die Ehe in Frankreich als zivilrechtlicher Vertrag angesehen wurde.³⁸ Auch katholische Fürsten, die im Banne des Josefinismus³⁹ standen, förderten die Säkularisierung der Ehe.⁴⁰ Das Interesse der liechtensteinischen Obrigkeit an der Ehegesetzgebung wurde durch eine Verordnung der fürstlichen Hofkanzlei vom 14. Oktober 1804 bekundet.⁴¹ Der Bischof von Chur nahm den Antrag der Hofkanzlei, die Ehe erst nach weltlicher Genehmigung einzusegnen, ohne weiteres an,⁴² aber die Geistlichen des Fürstentums umgingen oft das obrigkeitliche Gebot. Landvogt Menzinger betonte wiederholt die Notwendigkeit des

^{35.} LRA. AR. Fasz. XIV 15, Landvogt an die Hofkanzlei, 13. Juni 1806.

^{36.} Vgl. Mayer, 619.

^{37.} LThK. III, 560.

^{38.} His, 369.

^{39.} Holzknecht, 63.

^{40.} LThK. III, 560.

^{41.} Das Original dieser Verordnung ist nicht mehr im LRA. Das Vorbild für die Verordnung vom 14. Okt. 1805 ist sehr wahrscheinlich das Ehepatent in Österreich vom 16. Jan. 1783. Vgl. G. Matt, Geschichte der Matt, Zug 1939, IV. Bd. 27. Im Jahre 1704 wird ein Mann, der sich ohne Vorwissen der Obrigkeit verkünden liess, bestraft.

^{42.} LRA. SR. Fasz. Alte Norm., Bischof an die Obrigkeit, 15. Dez. 1804. «Die Anordnung im Bezug auf die Einsegnung der Ehen erforderliche, jedesmalige vorläufige obrigkeitliche Erlaubnis» werde der Bischof den Geistlichen in Liechtenstein mitteilen.